



Vorsicht! Arbeitslosengeld II

Damit Sie nicht unter die Räder kommen!

Die Regierung kürzt die sozialen Leistungen. Keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Alg II) haben deshalb alle, die sich irgendwie selbst helfen können: durch Aufnahme jedweder Arbeit, Verbrauch von Vermögen oder Leben auf Kosten Angehöriger. Die Arbeitsagentur prüft dazu halbjährlich Ihre Angaben bei der Alg II-Antragstellung. Umfassende Datenerhebung dient auch dazu, Anträge abzulehnen oder Leistungen zu verringern. Es gibt nur eine Antwort auf ALG II: zusammenschließen und gemeinsam Rechte durchsetzen!!

JobberInnen aufgepasst! Es droht Arbeit zu Hungerlöhnen!

Ergänzende Sozialhilfe passé

Wenn Sie bisher wenig verdient haben und mit ergänzender Sozialhilfe gerade so durchgekommen sind, müssen Sie wissen, dass es ab 1.1.2005 vom Sozialamt keine ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt und keine Beihilfen (z.B. für Bekleidung) mehr gibt. Stattdessen müssen Sie Arbeitslosengeld II beantragen.

Tipp: Rechnen Sie Ihr Einkommen und das Ihrer/s PartnerIn zusammen. Ziehen Sie vom Nettoeinkommen bis 400 € 15 %, vom darüber liegenden Nettoeinkommen bis 900 € 30 % sowie von weiterem Nettoeinkommen bis 1.500 € nochmals 15 % ab. Das ist der Freibetrag bei Erwerbsarbeit. Prüfen Sie nun, ob Sie mit dem so errechneten Betrag (Nettoeinkommen abzüglich Freibetrag) nur wenig oberhalb des Alg II-Bedarfs (inkl. Unterkunfts- und Heizkosten) für Erwachsene liegen. Ist dies der Fall und reicht es trotzdem nicht für den Unterhalt der Kinder, kann für Kinder der neue Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz beantragt werden. Auch sollten Sie nicht vergessen, ggf. noch Wohngeld zu beantragen.

Minijob lohnt nicht mehr

Neben Arbeitslosengeld bzw. -hilfe konnten Sie bis zu 165 € anrechnungsfrei dazuverdienen. Auch in der Sozialhilfe konnten Nebenjobs das Einkommen noch etwas aufbessern. Bei Alg II bleibt Ihnen deutlich weniger, vom 400-Euro-Job z.B. nur 15 Cent jedes verdienten Euros. So verdienen Sie das Alg II quasi selbst. Außerdem droht Vermittlung in kommunale Arbeitsgelegenheiten, die Nebenjobs u.U. unmöglich macht.

Tipp: Im kommenden Jahr soll die Aufgabe von unlukrativ gewordenen Nebenjobs ohne wichtigen Grund mit Leistungskürzung bestraft werden.

Überlegen Sie, ob Sie diese nicht bereits vorher beenden. Erkundigen Sie sich rechtzeitig, ob Sie als Jobber noch Ansprüche auf Wohngeld haben.

Un-erträgliche Zwischenjobberei

Bisher bot das zeitweise Ausscheiden aus dem Bezug des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe die Möglichkeit, Honorarjobs auszuführen und ohne weitere Anrechnung auf ALG und ALHI hinzuzuverdienen. Diese Variante funktioniert im Alg II-Bezug nur sehr erschwert, da Einkommen immer auf den Alg II-Anspruch des ganzen Monats angerechnet wird, bzw. auf den Folgemonat, wenn es in den letzten fünf Tagen des Monats zugeflossen ist.

Tipp: Versuchen Sie, Jobs und Geldfluss auf einen Monat zu konzentrieren; z.B. Medienbereich). Dann können Sie mit möglichst hohem Verdienst ohne Alg II-Bezug jobben, müssen sich selbst kranken- und rentenversichern, können aber, wenn Ihr Geld z.B. am 20. des Monats auf dem Konto ist, in Ruhe zum 1. des Folgemonats wieder Alg II beantragen. Das Einkommen des Vormonats ist im Folgemonat geschütztes Vermögen, wenn es Ihre Vermögensfreigrenze nicht übersteigt. Dem Amt brauchen Sie keine Verdienstbescheinigung für Zeiten ohne Leistungsbezug vorlegen. Fragen Sie bei Jobs während Alg II-Bezug in einer unabhängigen Beratungs-

stelle nach, wie Arbeitsaufwendungen gegen Einkommen gerechnet werden können.

Verstaatlichte Steuererstattung

Da jedes Einkommen angerechnet wird, warten die Arbeitsagenturen schon mit Freude auf Ihre Steuerrückstattung vom Finanzamt in 2004, denn diese wird Ihnen als Einkommen auf Ihr Alg II angerechnet, wie auch beinahe alle anderen Einkommen (s. Rückseite). Passen Sie auf bei der Rückzahlung von Kauttionen, damit diese nicht Ihre Vermögensgrenzen überschreiten.

Tipp: Besprechen Sie mit Ihrem Steuerberater die Situation. Überlegen Sie, ob Sie sich bei umfangreicher Steuererstattung zwischenzeitlich von der Arbeitsagentur abmelden.

Bei Alg II gibt's keine Zuschüsse für Miniexistenzen

Für Alg II-Beziehende gibt es weder Existenzgründungszuschuss (ICH-AG) noch Überbrückungsgeld.

Tipp: Wer Arbeitslosengeld oder -hilfe bezieht sollte schnellstens überlegen, ob der bestehende Rechtsanspruch auf diese Leistungen noch vor Alg II-Bezug wahrgenommen werden soll.

Bei weiteren Fragen informieren Sie sich möglichst bei einer unabhängigen Beratungsstelle.

(AnsprechpartnerInnen vor Ort, Beratungsstellen, Veranstaltungshinweise)



Vorsicht! Arbeitslosengeld II

Damit Sie nicht unter die Räder kommen!

1. Die riesige Arbeitsagentur bietet nichts, aber Erwerbslose sollen springen!

(Verschlechterte Rechtsposition)

Sind Sie erwerbsfähig und „hilfebedürftig“ im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) II, ist Ihnen jede Arbeit zumutbar, zu der Sie körperlich, geistig oder seelisch in der Lage sind. Sie müssen mit dem Fallmanager eine „Eingliederungsvereinbarung“ mit Maßnahmen, Nachweispflichten, Eigenbemühungen und Leistungen für Sie und die Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft abschließen.

Dabei liegt es im Ermessen des/der Fallmanagers, ob Sie Eingliederungsleistungen der Arbeitsagentur wie z. B. Berufsberatung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM), Leiharbeit, Trainingsmaßnahme, Überbrückungsgeld, Zuschüsse, Einstiegsgeld u.s.w. aber auch Kinderbetreuung, Schuldner-, Sucht- oder psychosoziale Beratung erhalten.

Wenn Sie nicht selbst Arbeit finden, können Sie zu Arbeitsgelegenheiten für 1 €/Stunde verpflichtet werden. Verlangt wird, dass Sie sich ständig um Arbeit (Stundenjobs, Arbeit unter Tarif etc.) bemühen.

Zusätzliches Erwerbseinkommen wird verschärft auf Alg II angerechnet: Bei 1.500 € Bruttolohn verdienen Sie maximal 210 € hinzu.

Die Agentur straft „Versäumnisse“ bei den Arbeitsbemühungen mit Leistungskürzungen: bei Nichtzustandekommen der „Eingliederungsvereinbarung“, Verweigerung oder Abbruch einer Beschäftigung droht eine 30 %-Kürzung der Regelleistung für drei Monate (und der Verlust des befristeten Zuschlages), bei Verpassen des Melde- oder Untersuchungstermins 10 %. Bei wiederholten „Versäumnissen“ wird entsprechend weitergekürzt. Wenn Sie und Ihre Familie dann nicht mehr genug zum Leben haben, sollen Sie Lebensmittelgutscheine bekommen.

Tipps: ZeugnInnen mitnehmen zur Arbeitsagentur! Bei Problemen mit der Behörde sofort eine unabhängige Beratung aufsuchen! Prü-

fen Sie gründlich ob ein Widerspruch gegen Amtsentscheidungen erfolgsversprechend ist! Bei Gesundheitsschäden im Voraus ein Attest beschaffen!

Es kann Ihnen nicht abverlangt werden, auf der Stelle eine Eingliederungsvereinbarung zu unterzeichnen. Sie haben das Recht, diese auch außerhalb des Amtes zu prüfen, ggf. eigene Vorschläge zu machen, zu klären, welche Maßnahmen im Einzelfall sinnvoll oder erforderlich sind. Sie dürfen jedoch keinesfalls erklären, dass Sie die Vereinbarung grundsätzlich ablehnen. Klären Sie eine Bedenkzeit! Arbeitsbedingungen/Arbeitsverträge auf Sittenwidrigkeit / Arbeitsschutz etc. prüfen!

2. Ohne Armut kein Alg II!

(Unter welchen Bedingungen gibt es Alg II?)

Alg II gibt es nur bei „Bedürftigkeit“, das heißt wenn Sie ihren „Bedarf“ bzw. den Ihrer Familie nicht aus Einkommen oder Vermögen selbst decken können. Einkommen und Vermögen können ggf. Ihren Hilfebedarf mindern.

Als Einkommen ist (fast) alles auf die Regelleistung anzurechnen, was Arbeitslose an Geldeinkünften erhalten: Lohn, Rente, Kindergeld, Unterhalt, Steuererstattung oder Geldgeschenke. Ausgenommen sind Erziehungsgeld, Pflegegeld und Grundrente nach Bundesversorgungs- oder Bundesentschädigungsgesetz.

Der Anspruch auf Wohngeld und Sozialhilfe entfällt völlig!

Als Vermögen dürfen Sie behalten:

- einen Grundfreibetrag von 200 € pro Lebensjahr jeweils für erwerbsfähige Hilfebedürftige und ihre PartnerIn, mindestens je 4.100 €, maximal 13.000 € pro Person;
- „Riester“-Rente und weiteres Alterssicherungsvermögen von 200 € pro Lebensjahr, wenn dessen Verbrauch vor dem Eintritt in den Ruhestand vertraglich ausgeschlossen ist;
- einen Freibetrag von 750 € für jede Person im Haushalt;

- ein angemessenes KFZ für jede/n Erwerbsfähige/n im Haushalt;
- kleines Wohneigentum

Ist Verwertung von Vermögen oberhalb der Freibeträge unwirtschaftlich, wird Alg II nur als Darlehen gezahlt; hier entfällt der Krankenversicherungsschutz.

Tipps: Informieren Sie sich ausgiebig vor dem Ausfüllen der Anträge! Bei Beantragung werden Nachweise zu Vermögen (Gutachten, Leih-scheine, Privatschuldenverträge, Quittungen) und Unterhaltsleistungen gefordert! Prüfen Sie Ihre Rentenverträge, schließen Sie ggf. einen Nachvertrag zur Auszahlung ab 65. Lebensjahr ab! Prüfen Sie rechtzeitig die „Angemessenheit“ von KFZ, Hausgrundstück, Eigentumswohnung! Sichern Sie Ihre Mobilität mit Fahrrad, KfZ! Machen Sie noch mal Urlaub!

3. Erst arbeiten, dann essen und irgendwie unterkommen!

(Höhe und Umfang der Leistung)

Zunächst wird geprüft, was Sie und Ihre im Haushalt lebenden Angehörigen gemeinsam zum Lebensunterhalt benötigen.

- Der „Bedarf“ besteht aus den Regelleistungen für Ernährung, Kleidung, Strom, Warmwasser, Haushaltsgegenstände, Einrichtung, Reno-

Regelleistung in € für ...	alte BI	neue BI
Alleinstehende, -erziehende	345	331
Bei 2 vollj. Partnern je	311	298
Je Kind bis 14 Jahren	207	199
Je Kind von 15 bis 17 J.	276	265
Je weitere/n Volljährige/n	276	265

vierung, Kultur, Körperpflege, medizinische Versorgung, Freizeit, Telefon, Schulkosten.

- **Leistungen für besondere Bedarfe:** Kann ein „unabweisbarer“ Bedarf nicht von der Regelleistung gedeckt werden, können Sie Darlehn oder Sachleistungen erhalten. Bei Rückzahlung des Darlehns verringert sich Ihre Regelleistung monatlich um 10 %.
- **„Angemessene“ Kosten für Unterkunft und Heizung** gehören zum Alg II. „Angemessen“ bedeutet auf niedrigem Niveau! Kommunen/Landkreise sind für die Unterkunftskosten zuständig und legen deren Höhe fest. Anfangs

sollen „unangemessene“ Wohnkosten anerkannt und bis 6 Monate zur Kostenminderung eingeräumt werden. Ist nachweislich (!) keine Senkung (Auszug, Untervermietung) möglich, muss der Träger in voller Höhe weiter zahlen. Alle Wohnungsbeschaffungskosten werden nur nach vorheriger Zusicherung des Trägers übernommen. Zur Verhinderung von Obdachlosigkeit infolge Mietschulden ist in der Regel das Sozialamt zuständig (§ 34 SGB XII).

- **Mehrbedarf** erhalten Alleinerziehende (bis 60 % der Regelleistung), behinderte Erwerbsfähige (35 % der Regelleistung), Personen mit krankheitsbedingt teurer Ernährung.
- **„Verarmungsgewöhnungszuschlag“ („befristeter Zuschlag“)** wird maximal 2 Jahre gezahlt nach Wechsel von Arbeitslosengeld in Alg II. Er beträgt bis zu 160 € für den/die Erwerbsfähige und deren PartnerIn sowie bis zu 60 € für jedes Kind im 1. Jahr; im 2. Jahr gibt es nur noch die Hälfte.

- Minimale Beiträge zu Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung gehören in der Regel zum Alg II.

Tipps: Lassen Sie sich Ihren „Bedarf“ von einer Beratungsstelle ausrechnen! In WGs sollte jeder Erwachsene einen eigenen Mietvertrag haben. Erkundigen Sie sich nach den „angemessenen“ Unterkunftskosten sowie nach der „angemessenen“ Wohnungsgröße pro Person in Ihrem Haushalt. Prüfen Sie den Anspruch auf den „befristeten Zuschlag“ innerhalb der ersten zwei Jahre nach Arbeitslosengeld.

Achtung! Lassen Sie sich bei der Antragstellung nicht dazu drängen, Unterhaltsansprüche gegenüber Verwandten geltend zu machen. Diese senken ihren Leistungsanspruch. Näheres zum Antrag finden Sie auf Flugblatt Nr. 2.

Weitere Infos und Kontakt:

Internet: <http://www.alg-2.info>

E-Mail: kontakt@alg-2.info

Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen e.V.:

<http://www.bag-shi.de>

Erwerbslosenzeitung quer:

<http://www.also-zentrum.de/publik/quer/akt.htm>